

Finanzsatzung

Anlage 4

TOP 4:
Entwurf für die KKS-Sit-
zung am 31.05.2024



Beschluss der Kirchenkreissynode am 31.05.2024

Grundzuweisung für Bau-, Sach- und Personalkosten Im Kirchenkreis Harzer Land wird gem. § 13 Finanzausgleichsgesetz (FAG) i. V. m. § 13 Finanzausgleichsverordnung (FAVO) an die Kirchengemeinden im Kirchenkreis nach diesen Bestimmungen eine Grundzuweisung für Bau-, Sach- und Personalkosten gewährt. Eine Beantragung der Mittel durch die Kirchengemeinden ist nicht notwendig. Die Grundzuweisung erfolgt grundsätzlich als Budgetzuweisung. Die Kirchengemeinde regelt selbstständig, wofür die Mittel verwendet werden. **Ausgaben im Kirchenkreis**

Im Haushaltsplan des Kirchenkreises sind auch die Fahrtkosten der Gemeindepfarrämter etatisiert. Für die Bewirtschaftung der anerkannten Pfarrdienstwohnungen und Amtszimmer der Gemeindepfarrämter werden Haushaltsmittel im Kirchenkreis veranschlagt und sind somit nicht durch Grundzuweisungsmittel zu decken. Werden Kirchenkreisveranstaltungen (KKS, Kirchenkreiskonferenzen u.ä.) von Kirchengemeinden organisiert und durchgeführt, erfolgt eine pauschale Abrechnung aus Mitteln des Kirchenkreises. **Gesamtbetrag**

Die Gremien des Kirchenkreises legen im Rahmen der Stellen- und Finanzplanung – letztendlich dokumentiert im Haushaltsplan - den Gesamtbetrag fest, der im Rahmen dieser Ordnung an die Kirchengemeinden verteilt wird. Die für die Bewirtschaftung der Pfarrdienstwohnungen benötigten Zuweisungsmittel werden gesondert veranschlagt. **Gemeindesekretariate**

Zur Entlastung der Arbeit der Pfarrämter ist es notwendig, dass diese über ein mit ausreichend Wochenstunden ausgestattetes Sekretariat verfügen können. Diese Sekretariate sollen über mindestens 10 Bürostunden pro Pfarrstelle verfügen für die Zuweisungen gewährt werden. Die Kirchenvorstände innerhalb eines verbundenen Pfarramtes haben ein gemeinsames Konzept für ein Gemeindesekretariate zu beschließen. Dabei sind landeskirchliche Standards und Kirchenkreisrichtlinien zu beachten. Berücksichtigt wird dabei der Stand vom 31.12.2020, da aufgrund der Pfarrstellenkürzungen und Neuordnungen es zu Verwerfungen käme, die arbeitsrechtlich nicht umsetzbar sind und gut funktionierende Systeme belastet. Die Konzepte sind regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. Folgende Wochenstunden für Sekretariate werden berücksichtigt: **Region Altes Amt**, eine pfarramtliche Verbindung 20,0 Wochenstunden **Region Oberharz**, eine pfarramtliche Verbindung 42,5 Wochenstunden

Region Osterode-Stadt, eine pfarramtliche Verbindung 40,0 Wochenstunden

Region Osterode-Land, eine pfarramtliche Verbindung 25,0 Wochenstunden

Region Eichsfeld, eine pfarramtliche Verbindung 30,0 Wochenstunden **Region Herzberg-Hattorf**

Herzberg-Christus, Lonau, Sieber 7,5 Wochenstunden

Finanzsatzung

Anlage 4

TOP 4:
Entwurf für die KKS-Sit-
zung am 31.05.2024



Beschluss der Kirchenkreissynode am 31.05.2024

Herzberg-Nicolai 12,5 Wochenstunden
Oder-Sieber-Aue (Elbingerode, Hörden, Pöhlde) 10,0 Wochenstunden
Scharzfeld 5,0 Wochenstunden
Hattorf 12,5 Wochenstunden

Bäderregion

Bad Sachsa-Steina 15,0 Wochenstunden
Bad Lauterberg, Paulus und Andreas 15,0 Wochenstunden
BOB (Barbis, Bartolfelde, Osterhagen) 10,0 Wochenstunden
Jugendpfarramt 5,0 Wochenstunden **GESAMT**
250,0 Wochenstunden

Der Zuweisungsbetrag pro Wochenstunde wird im Rahmen der Haushaltsplanung festgelegt. Die Zuweisung ist zweckgebunden. Ausnahmen können durch Beschluss des Kirchenkreisvorstandes erfolgen. Die Regelung ist zum Ende des Stellenplanungszeitraums 2022-2028 zu überprüfen und neu festzustellen. **Sonderkriterien**

Eine Kirchengemeinde kann beim Kirchenkreis für besondere Belastungen oder Umstände eine regelmäßige Berücksichtigung in der Grundzuweisung beantragen. Der Kirchenkreisvorstand erstellt einen Beschlussvorschlag für die Kirchenkreissynode. Die Zuweisung erfolgt dann im Rahmen dieser Ordnung. **Zuweisung nach den Kriterien Gebäude und Gemeindegliedern**

Der um die benötigten Mittel für die Sekretariate geminderte Gesamtbetrag wird nach den Kriterien „Kubatur der Kirchgebäude“ und „Zahl der Gemeindeglieder“ ermittelt. Berücksichtigt wird der Stand vom 30.06. des Vorjahres. 30 % der Mittel werden nach der anerkannten Kubatur der in der Kirchengemeinde vorhandenen Kirchgebäude zugewiesen. Der Zuweisungsbetrag wird durch die Summe der Kubaturen aller anerkannten Kirchengebäude im Kirchenkreis geteilt. Der so ermittelte Geldbetrag pro m³ wird dann mit der in der Kirchengemeinde vorhandenen Kubatur multipliziert. 70 % der Mittel werden nach der Zahl der Gemeindeglieder in den einzelnen Gemeinden zugewiesen. Der Zuweisungsbetrag wird durch die Gesamtsumme aller Gemeindeglieder im Kirchenkreis geteilt. Der so ermittelte Geldbetrag pro Gemeindeglied wird dann mit der Zahl der Gemeindeglieder in der Gemeinde multipliziert. Durch diese Grundzuweisungen sind primär die Personal- und Sachkosten für die Bewirtschaftung der Gebäude (Kirchgebäude, Gemeindehäuser) und für den Verkündigungsdienst und die weitere Gemeindegliederarbeit zu decken. Auch für die laufende Bauunterhaltung sind diese Zuweisungsmittel vorgesehen. **Bewirtschaftung der Pfarrdienstwohnungen**

Finanzsatzung

Anlage 4

**TOP 4:
Entwurf für die KKS-Sit-
zung am 31.05.2024**



Beschluss der Kirchenkreissynode am 31.05.2024

Kirchengemeinden, die Pfarrdienstwohnungen vorhalten, erhalten für die Bewirtschaftung zweckgebundene Zuweisungen. Die hierfür benötigten Mittel sind im Haushaltsplan des Kirchenkreises gesondert zu veranschlagen.

Für die laufende Bauunterhaltung und nicht mit dem Dienstwohnungsinhaber*innen abrechenbare Kosten wird eine Pauschale von 1.500,00 € pro Haushaltsjahr gewährt. Bei Leerstand der Pfarrdienstwohnung aufgrund einer Vakanz u.ä. wird eine monatliche Pauschale von 100,00 € gewährt. Aus Vereinfachungsgründen werden anteilige Monate als voller Kalendermonat berücksichtigt.

Im Haushalt des Kirchenkreises sind die Zahlungen für Amtszimmerpauschalen berücksichtigt. Bei Maßnahmen, für die Bauergänzungszuweisungen vorgesehen sind, ist in der Regel kein Eigenanteil vorgesehen.

Nichtverbrauchte Zuweisungsmittel sind in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen oder einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

7. Inkrafttreten

Die Regelungen finden erstmalig für den Haushaltsraum 2025/2026 Anwendung. **Übergangsregelung**

Das Kirchenamt wird einmalig für das Jahr 2025 eine Berechnung der Grundzuweisung nach dem alten Recht durchführen. Kirchengemeinden, die nach Anwendung dieser Ordnung mehr als 5 % weniger Grundzuweisung nach Kriterien erhalten als nach altem Recht, haben für die Jahre 2025 – 2028 Anspruch auf einen Ausgleichsbetrag. Verluste bis zur Höhe von 5 % werden nicht berücksichtigt. Für den so ermittelten Betrag gilt: 100 % im Jahr 2025, 75 % im Jahr 2026, 50 % im Jahr 2027 und 25 % im Jahr 2028. Die Festsetzung erfolgt einmalig mit der Grundzuweisung 2025 und gilt für die Folgejahre. Die für die Übergangsregelung benötigten Haushaltsmittel werden gesondert im Haushaltsplan veranschlagt.